

**Regierungsvorlage**  
Jänner 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1952/2-2021

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz  
geändert wird**

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel I**

**Änderung des Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetzes**

Gesetz vom 5. Juli 1962 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte  
(Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz - K-HKG)

StF: LGBI Nr 157/1962

Änderung

LGBI Nr 5/1970

LGBI Nr 183/1974

LGBI Nr 26/1988

LGBI Nr 104/1997

LGBI Nr 77/2001

LGBI Nr 58/2003

LGBI Nr 85/2013

Das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz – K-HKG, LGBI. Nr. 157/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

**§ 2**  
**Quellen, Peloide, Quellgse, Stollen**

(1) Eine Quelle ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 dann zum Heilvorkommen (Heilquelle) zu erklären, wenn

1. sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt,
2. das Quellwasser die in der Anlage 1 angeführte spezifische Beschaffenheit aufweist oder bereits in kleinsten Mengen pharmakologisch wirksame Inhaltsstoffe in den in der Anlage 1 angeführten Mindestmengen enthält.

(2) Ein Peloid (Moor, Schlamm, Schlick) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 dann zum Heilvorkommen (Heilpeloid) zu erklären, wenn es

1. durch geologische oder geologisch-biologische Vorgänge entstanden ist,
2. in einem für die beabsichtigte Verwendung ausreichenden Lager vorhanden ist,
3. solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften besitzt, wie sie für die beabsichtigte Verwendung notwendig sind.

(3) Quellgase oder Stollen mit radonhaltiger Luft sind zum Heilvorkommen zu erklären, wenn sie Radon (Rn) in der Mindestmenge entsprechend 1.10<sup>-9</sup> Curie (Ci) = 37 Becquerel (Bq) je Liter aufweisen.

*1. In § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

(4) Sonstige natürliche Vorkommen sind als Heilvorkommen anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, dass es ohne Veränderung seiner natürlichen Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

**§ 3**  
**Antrag des Eigentümers**

(1) Der Eigentümer hat seinem Antrag folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine genaue Beschreibung des natürlichen Vorkommens,
2. einen Lageplan,

3. Angaben über die beabsichtigte Verwendung des Vorkommens,
4. eine Analyse des Vorkommens, die nicht älter als ein Jahr sein darf.

(2) Die Analyse nach Abs 1 Z. 4 hat bei einfachen kalten Quellen (Akratopegen) einer Kontrollanalyse für Quellen (Anlage 2), bei sonstigen Quellen einer kleinen Heilwasseranalyse (Anlage 3), bei Peloiden einer Peloid-Vollanalyse (Anlage 4) zu entsprechen.

### § 7

#### **Indikationen und therapeutische Anwendungsformen**

(1) Ist die Erklärung zum Heilvorkommen auf Antrag des Eigentümers ergangen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Heilvorkommens der Landesregierung die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung (Bescheid oder Erkenntnis) bekanntzugeben. Dieser Meldung ist ein Gutachten eines ärztlich-balneologischen Sachverständigen über die medizinische Richtigkeit der Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen anzuschließen. Die Pflicht zur Bekanntgabe im Sinne des ersten Satzes betrifft auch später bekannt werdende Indikationen und therapeutische Anwendungsformen, wenn sie angewendet werden sollen oder auf sie in der Werbung hingewiesen werden soll.

(2) Wurde das Vorkommen von Amts wegen zum Heilvorkommen erklärt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die im Abs.1 geforderte Meldung spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Nutzungsbewilligung (§ 8) zu erstatten.

(3) Die Landesregierung hat zu der nach Abs.1 oder 2 einlangenden Meldung ein Gutachten des Landeshauptmannes darüber einzuholen, ob gegen die bekanntgegebene Indikation und therapeutische Anwendungsform vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

(4) Die Landesregierung hat die Anführung der gemeldeten Indikationen und die Anwendung der gemeldeten Therapien zu untersagen, wenn sie den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft widersprechen. Erfolgt die Untersagung nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen der Meldung, gelten die gemeldeten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen als anerkannt.

*2. In § 3 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Analyse“ durch das Wort „Vollanalyse“ und das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und folgende Z 5 eingefügt:*

5. ein Gutachten eines geeigneten Instituts, Labors oder einer Untersuchungsanstalt gemäß § 10 Abs. 4 (nicht älter als ein Jahr), über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 und § 2.

*3. § 3 Abs. 2 entfällt.*

*4. § 7 Abs. 1 lautet:*

(1) Ist die Erklärung zum Heilvorkommen auf Antrag des Eigentümers ergangen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Heilvorkommens der Landesregierung die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung (Bescheid oder Erkenntnis) bekanntzugeben. Dieser Meldung ist ein Gutachten eines geeigneten Instituts, Labors oder einer Untersuchungsanstalt über die medizinische Richtigkeit der Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen anzuschließen. Die Analyse ist von solchen Instituten, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten durchführen zu lassen, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet für die ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind. Auf Verlangen haben diese Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten den Inhabern von Heilvorkommen die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu bescheinigen. Die Pflicht zur Bekanntgabe im Sinne des ersten Satzes betrifft auch später bekannt werdende Indikationen und therapeutische Anwendungsformen, wenn sie angewendet werden sollen oder auf sie in der Werbung hingewiesen werden soll.

## **2. Abschnitt**

### **Nutzung von Heilvorkommen**

#### **§ 8**

##### **Nutzungsbewilligung**

(1) Die Nutzung eines Heilvorkommens bedarf der Bewilligung. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung kann vom Eigentümer des Heilvorkommens oder vom Nutzungsberechtigten gestellt werden. Zur Erlassung des Bescheides ist die Landesregierung zuständig

(2) Die Nutzungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Erklärung zum Heilvorkommen ausgesprochen worden ist,
2. die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung beziehungsweise Aufbereitung der Produkte des Heilvorkommens gewährleistet ist,
3. bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens, insbesondere bei solchen mit Inhaltsstoffen flüchtiger oder leicht veränderlicher Natur, die für die Heilwirkung von Bedeutung sind, auch am Ort der Anwendung das Vorhandensein des Mindestgehaltes im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 gewährleistet ist. Bei Säuerlingen für Badesuren genügt eine Menge von 700 mg/kg freies Kohlendioxyd als Mindestwert am Nutzungsort.

(3) Vor Erteilung der Nutzungsbewilligung ist ein Gutachten des Landeshauptmannes darüber einzuholen, ob gegen die Bewilligung vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

(4) Bei Erteilung der Nutzungsbewilligung sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen einer einwandfreien Nutzung des Heilvorkommens notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

#### **§ 9**

##### **Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen**

(1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf vom Eigentümer (Nutzungsberechtigten) als Heilprodukt unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften erwerbsmäßig nur auf Grund einer Bewilligung vertrieben oder versendet werden. Zur Erlassung des Bescheides ist die Landesregierung

*5. In § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

(2a) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 und 3 durch ein Gutachten einer Anstalt gemäß § 10 Abs. 4 oder eines hierzu befugten Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

zuständig.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Erklärung zum Heilvorkommen ausgesprochen worden ist,
2. das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist,
3. sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern,
4. die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, ob gegen die Bewilligung vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

(4) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.

(5) Naturbelassenes und ohne Zusatz von Kohlensäure zum Versand gelangendes Wasser von Heilquellen darf als "natürlich abgefülltes Heilwasser" bezeichnet werden.

(6) Produkte, die nicht von Heilvorkommen stammen, dürfen mit einer Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob es sich um Produkte von Heilvorkommen handelt, nicht in Verkehr gesetzt werden.

(7) Der Entzug von unerwünschten Mineralstoffen (Dekontation) aus Wässern von Heilquellen darf nur insoweit erfolgen, als die für die Heilwirkung maßgeblichen Merkmale nicht verändert werden. Der Entzug von Mineralstoffen ist auf der Etikette unter Angabe des entzogenen Bestandteiles (z. B. entschwefelt, entfluorisiert) deutlich lesbar zu vermerken.

(8) Bei Erteilung der Vertriebs- und Versandbewilligung sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen und technischen Wissenschaft notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

6. In § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 durch ein Gutachten einer Anstalt gemäß § 10 Abs. 4 oder eines hierzu befugten Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

## § 10 Analysen von Heilvorkommen

(1) Die Eigentümer (Nutzungsberechtigten) von Heilvorkommen haben mindestens alle zwanzig Jahre eine Vollanalyse und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse durchführen zu lassen.

(2) Die Vollanalyse hat bei Heilquellen, wenn im Falle ihrer Nutzung als Heilbad die Zahl der Übernachtungen in dem betreffenden Gebiet (Kurort) jährlich 100.000 überschreitet oder im Falle ihrer sonstigen Nutzung jährlich mehr als 500.000 Liter abgefüllt werden, einer Großen Heilwasseranalyse (Anlage 6), in den anderen Fällen einer Kleinen Heilwasseranalyse (Anlage 3) zu entsprechen. Für einfache kalte Quellen (Akratopegen) ist eine Vollanalyse nicht erforderlich.

(3) Vollanalysen und Kontrollanalysen von Heilvorkommen, die weder Quellen noch Pelloide sind, sind in sinngemäßer Anwendung des Abs 2 durchzuführen.

(4) Als Analysen gelten nur solche Untersuchungen, die durch geeignete Institute oder Anstalten für balneologische, radiologische oder bakteriologisch-hygienische Untersuchungen durchgeführt worden sind. Bei der Bewertung der Analysebefunde muß ein ärztlich-balneologischer Sachverständiger mitgewirkt haben.

(5) Die Eigentümer (Nutzungsberechtigten) von Heilvorkommen haben die Analysebefunde stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

## § 16 Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung ist - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 - zu erteilen, wenn

1. im Falle der beabsichtigten Nutzung von
  - a) erklärten Heilvorkommen: die Bewilligung nach § 8 bereits erteilt wurde;
  - b) klimatischen Faktoren: solche Klimafaktoren nachgewiesen werden, deren Vorhandensein zur Erklärung eines Gebietes zum heilklimatischen Kurort oder Luftkurort gefordert werden (§ 17

7. § 10 Abs. 4 lautet:

(4) Als Analysen gelten nur solche Untersuchungen, die durch geeignete Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten für balneologische, radiologische, bakteriologisch-hygienische, pharmakologische, klimatologische oder chemische Untersuchungen durchgeführt worden sind. Analysebefunde von Instituten, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten, die nicht unter der Leitung eines balneologisch erfahrenen Arztes stehen, sind bei der Schlussbewertung unter Beiziehung eines solchen abschließend zu bewerten.

8. In § 10 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort „bereitzuhalten“ die Wortfolge „und der Landesregierung vorzulegen“ eingefügt.

Abs. 2);

2. der Bewerber Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der für die Kuranstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlagen ist;
3. hinsichtlich der für die Unterbringung einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bereits vorliegen;
4. die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt und der Kureinrichtungen erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen;
5. die Aufsicht über den Betrieb durch einen Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, gewährleistet ist;
6. die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser in hinreichender Menge und die einwandfreie Beseitigung der Abwässer gewährleistet sind;
7. allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 und 4 entsprechen;
8. gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Kuranstaltsordnung (§ 18a) keine Bedenken bestehen;
9. das im Hinblick auf den Zweck und die Größe der Kuranstalt oder Kureinrichtung erforderliche Therapiepersonal in ausreichender Anzahl mit der erforderlichen Berufsberechtigung nachgewiesen wird.

(2) Bei Erteilung der Betriebsbewilligung sind die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

## § 17 Verfahren

(1) Der Bewerber hat dem Ansuchen um Betriebsbewilligung folgende Unterlagen anzuschließen:

1. maßgerechte Baupläne,
2. Bau- und Betriebsbeschreibungen, aus denen der beabsichtigte

*9. In § 16 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „Sicherheitsvorschriften“ die Wortfolge „sowie den Erfordernissen der Gesundheit und Hygiene“ eingefügt.*

*10. In § 16 Abs. 1 Z 9 wird das Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und folgende Z 10 eingefügt:*

10. während der Betriebszeiten eine für die Erste Hilfe zuständige Person anwesend ist.

*11. § 17 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lauten:*

1. maßstabgerechte Baupläne eines Bausachverständigen;
2. Bau- und Betriebsbeschreibungen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und die für die Behandlung, die

Verwendungszweck der Betriebsräume ersehen werden kann,  
3. ein Verzeichnis der Schlafräume mit Bettenanzahl.

(2) Im Falle der Nutzung von klimatischen Faktoren hat der Bewerber weiters eine Klimabeschreibung, aus der die im § 24 geforderten Einzelheiten ersehen werden können, beizubringen. Hinsichtlich der Verfassung der Klimabeschreibung gilt § 24 Abs 3 sinngemäß.

### **§ 18a Kuranstaltsordnung**

(1) Der Rechtsträger einer Kuranstalt oder Kureinrichtung hat deren inneren Betrieb durch eine Kuranstaltsordnung zu regeln. Dabei sind die in der Vereinbarung zur Sicherung der Patientenrechte (Patientencharta), LGBl Nr 49/1999, festgeschriebenen Rechte zu berücksichtigen.

(2) Die Kuranstaltsordnung hat insbesondere Regelungen über folgende Bereiche zu enthalten:

- a) die Aufgaben und Einrichtungen der Kuranstalt oder Kureinrichtung,
- b) die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform,
- c) die Dienstpflichten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen,
- d) die dem aufsichtsführenden Arzt zukommenden Aufgaben, wie die Erstellung des Kurplanes und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen,
- e) eine Aufstellung der sich aus den ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien,
- f) im Falle der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung,
- g) Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- h) die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen,
- i) das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung zu beobachtende Verhalten,
- j) Informations- und Beschwerdemöglichkeiten.

(3) Nähere Vorschriften über den Inhalt der Kuranstaltsordnung kann die Landesregierung durch Verordnung erlassen.

Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räume, die Größe sowie die Bettenanzahl und die medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen hervorgehen.

*12. § 17 Abs. 1 Z 3 entfällt.*

*13. § 18a Abs. 2 lit. i lautet:*

- i) das in der Kuranstalt von Kurgästen und Besuchern zu beachtende Verhalten,



(4) Die Kuranstaltsordnung und jede Änderung derselben ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Entspricht diese nicht den Regelungen im Sinne von Abs.1 und 2 und einer allfällig von der Landesregierung erlassenen Verordnung nach Abs. 3, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Bedenken dem Rechtsträger mit Bescheid mitzuteilen. Wenn binnen vier Wochen ab dem Einlangen der Kuranstaltsordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde von dieser keine Bedenken vorgebracht werden, gilt die Kuranstaltsordnung oder deren Änderung als bedenkenfrei.

(5) Die Kuranstaltsordnung ist in der Kuranstalt oder Kureinrichtung so aufzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist.

*14. Nach § 18a wird folgender § 18b und § 18c eingefügt:*

#### **§ 18b**

##### **Hygiene in der Kuranstalt**

(1) Rechtsträger von Kuranstalten haben zur Wahrung der Belange der Hygiene eine für Hygiene in der Kuranstalt zuständige Person zu bestellen. Diese Person ist fachlich geeignet, wenn sie durch entsprechende Schulung über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Hygiene verfügt. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot der Kuranstalt zu richten.

(2) Die für Hygiene in der Kuranstalt zuständige Person hat Maßnahmen zu setzen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und der Gesunderhaltung dienen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen hat die zuständige Person einen Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen beschreibt, zu erstellen.

#### **§ 18c**

##### **Sicherheitsbeauftragte Person**

(1) Rechtsträger von Kuranstalten haben zur Wahrung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Kuranstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen eine fachlich geeignete sicherheitsbeauftragte Person zu bestellen. Eine sicherheitsbeauftragte Person ist fachlich geeignet, wenn sie durch entsprechende Schulung über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der technischen Sicherheit verfügt. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot der Kuranstalt zu richten.

(2) Die sicherheitsbeauftragte Person hat die medizinisch-technischen

Geräte und die technischen Einrichtungen der Kuranstalt regelmäßig zu überprüfen und festgestellte Mängel zu beheben. Das zeitliche Intervall der Überprüfungen hat sich nach den maßgeblichen technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften zu richten.

### § 23

#### Voraussetzungen für die Erklärung

- (1) Ein Gebiet darf nur dann zum Kurort erklärt werden, wenn in ihm
1. erklärte Heilvorkommen oder klimatische Faktoren vorhanden sind;
  2. die zur Ausnützung vorhandener Heilvorkommen erforderlichen Betriebe oder Aufbereitungsanlagen vorhanden sind;
  3. die für die Sicherung des Kurerfolges nötigen allgemeinen hygienischen Voraussetzungen sowie weitere der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende und notfalls den Heilzweck fördernde Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden oder gewährleistet sind, wie insbesondere:
    - a) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung,
    - b) eine einwandfreie Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe,
    - c) Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung,
    - d) die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer jährlichen Frequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Saison,
    - e) die Sicherung der Arzneimittelversorgung im Kurorte,
    - f) den hygienischen Anforderungen entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste,
    - g) Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,
    - h) das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen,
    - i) Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr,
    - j) das Vorhandensein ausreichender Grünflächen.
- (2) Dem Antrag auf Erklärung zum Kurort sind Nachweise über das Vorhandensein der im Abs 1 genannten Voraussetzungen anzuschließen.

15. § 23 Abs. 1 Z 3 lit. d lautet:

- d) die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder, bei einer jährlichen Frequenz von weniger als 1000 Kurgästen, das Vorhandensein eines Arztes in angemessener Entfernung,

16. § 23 Abs. 1 Z 3 lit. h entfällt.

17. In § 23 Abs. 1 Z 3 lit. j wird das Wort „ausreichender“ durch die Wortfolge „allgemein zugänglicher“ ersetzt.

(3) Vor der Erklärung zum Kurort ist ein Gutachten des Landeshauptmannes darüber einzuholen, ob gegen die Erklärung vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

## § 24

### Zusätzliche Voraussetzungen für die Erklärung eines Gebietes zum heilklimatischen Kurort oder zum Luftkurort

(1) Zum heilklimatischen Kurort ist ein Gebiet dann zu erklären, wenn in ihm ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte klimatische Faktoren vorhanden sind, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern. Hiezu gehören:

1. Reizfaktoren (wie Höhenlage mit vermindertem Luftdruck, reichlicher Besonnung und massiver Sonnenstrahlung, kräftiger Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgröße);
2. Schonfaktoren (wie Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemäßigte und ausgeglichene Abkühlungsgröße, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft);
3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren;
4. das Fehlen ungünstig wirkender Klimafaktoren (wie häufige Nebelbildung, übermäßig hohe Abkühlungsgröße) oder wenig gleichmäßige Verteilung der Niederschläge über den ganzen Tag, so daß nicht genügend Zeit für den Aufenthalt im Freien bleibt, Verseuchung des engeren Kurggebietes durch die Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen.

(2) Zum Luftkurort ist ein Gebiet dann zu erklären, wenn in ihm ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte klimatische Faktoren vorhanden sind, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern.

Hiezu gehören:

1. günstige Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relative Stabilität der Witterung, gemäßigte Abkühlungsgröße, rauch- und staubarme Luft, eine solche Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestattet;
2. möglichst lärmfreie Lage abseits von Industrieanlagen, welche die

18. In § 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „ihm“ das Wort „natürliche,“ eingefügt.

19. In § 24 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Sonnenstrahlung,“ die Wortfolge „insbesondere im Ultraviolett,“ eingefügt.

20. In § 24 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Verseuchung“ durch das Wort „Belastung“ ersetzt.

21. In § 24 Abs. 2 wird nach dem Wort „ihm“ das Wort „natürliche“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte“.

22. § 24 Abs. 2 Z 1 lautet:

1. ein gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relative Stabilität der Witterung, gemäßigte Abkühlungsgröße, rauch- und staubarme Luft und eine solche Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestatten;

klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können.

(3) Dem Antrag auf Erklärung zum heilklimatischen Kurort oder Luftkurort ist, unbeschadet der Bestimmung des § 23 Abs 2, eine Klimabeschreibung anzuschließen, aus der das Vorhandensein der im Abs 1 oder 2 genannten klimatischen Faktoren hervorgeht. Als Klimabeschreibung gilt nur eine solche Untersuchung, die durch geeignete Anstalten oder Sachverständige durchgeführt worden ist. Ferner ist die Erklärung eines Gebietes zum heilklimatischen Kurort oder Luftkurort an den Nachweis des Vorhandenseins einer wissenschaftlichen, ortsfesten Beobachtungsstation (Klimastation) gebunden.

### § 24a

#### Indikationen und Kontrolle

(1) Binnen sechs Monaten nach der Erklärung eines Gebietes zum heilklimatischen Kurort oder zum Luftkurort hat die Gemeinde die Indikationen der Landesregierung bekanntzugeben. Dieser Meldung ist ein Gutachten eines ärztlich-balneologischen Sachverständigen über die medizinische Richtigkeit der Indikationen anzuschließen. § 7 Abs 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte haben mindestens alle zehn Jahre ein Gutachten eines ärztlich-balneologischen Sachverständigen einzuholen, dem ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zugrunde liegt.

Aus diesem Gutachten muß ersichtlich sein, daß die für die Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort geforderten Voraussetzungen noch vorliegen. Die Gutachten sind stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

(3) Die der Gemeinde nach Abs 1 und 2 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### § 28

#### Strafbestimmungen

(1) Wer

1. die Bestimmungen der §§ 6 Abs 4, 7 Abs 1 und 2, 8 Abs 1 erster Satz, 9 Abs 1, 4, 5 und 6, 10 Abs 1 und 5, 11, 14, 19 Abs 1 erster Satz, 19a Abs 1, 20 Abs 1 erster Satz und 29 Abs 7 übertritt,

23. *In § 24 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.*

24. *In § 24a Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „oder zum Luftkurort“.*

25. *In § 24a Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „ärztlich-balneologischen Sachverständigen“ durch die Wortfolge „geeigneten Instituts, Labors oder einer Untersuchungsanstalt gemäß § 10 Abs. 4“ ersetzt.*

26. *§ 24a Abs. 2 lautet:*

(2) Kurorte haben mindestens alle zehn Jahre den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 23 noch vorliegen. Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte haben darüber hinaus mindestens alle zehn Jahre ein Gutachten eines geeigneten Instituts, Labors oder einer Untersuchungsanstalt gemäß § 10 Abs. 4 einzuholen, woraus ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen gemäß § 24 noch gegeben sind. Alle zehn Jahre haben heilklimatische Kurorte und Luftkurorte den Staubgehalt und die Luftverunreinigung durch eine ganzjährige Messung zu prüfen und dem Gutachten beizulegen.

27. *In § 24a Abs. 2 Schlussteil wird nach dem Wort „bereitzuhalten“ die Wortfolge „und der Landesregierung vorzulegen“ eingefügt.*

2. natürliche Vorkommen, die nicht zu Heilvorkommen erklärt wurden, außer für den eigenen persönlichen Gebrauch zu Heilzwecken nutzt, oder

3. in Werbungen andere als im § 11 Abs 2 genannte Indikationen und therapeutische Anwendungsformen anführt oder einem Gebiet, das nicht zum Kurort erklärt wurde, eine Bezeichnung beilegt, die den Anschein erwecken könnte, daß dieses Gebiet als Kurort anerkannt worden ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat, mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(2) Im Falle der Werbung durch Prospekte trifft die Strafe nach Abs 1 Z. 3 den für den Inhalt des Druckwerkes presserechtlich Verantwortlichen.

*28. In § 28 Abs. 1 Schlussteil wird der Betrag „2180 Euro“ durch „5.000 Euro“ ersetzt.*